gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BCHPC-40-SAQ1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Polymerisationsinitiatoren

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : United Initiators GmbH

Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3

82049 Pullach

Telefon : +49 / 89 / 74422 - 0

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: contact@united-in.com

#### 1.4 Notrufnummer

+44 1235 239670

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Organische Peroxide, Typ F H242: Erwärmung kann Brand verursachen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P220 Von Kleidung/ starken Säuren, Basen, Schwermetallsalzen und reduzierenden Substanzen /brennbaren Materialien

fernhalten/entfernt aufbewahren.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Ae-

rosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

P370 + P378 Bei Brand: Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid zum Löschen ver-

wenden.

Lagerung:

P411 Bei Temperaturen nicht über 30 °C aufbewahren.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungs-

anlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat (CAS-Nr. 15520-11-3)

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Organisches Peroxid wässrige Dispersion

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		
	Registrierungsnum-		
	mer		
Bis(4-tert-	15520-11-3	Org. Perox. C; H242	>= 40 - < 45
butylcyclohexyl)peroxydicarbonat	239-557-1	Skin Sens. 1; H317	
	01-2119966122-42-	Aquatic Chronic 3;	
	0002	H412	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Schutz der Ersthelfer : Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die emp-

fohlene Schutzkleidung tragen

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser während mindestens

15 Minuten abspülen und dabei verunreinigte Kleidung und

Schuhe ausziehen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Kontaktlinsen entfernen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Sofort Arzt hinzuziehen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatisch und unterstützend behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl

Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Kontakt mit inkompatiblen Materialien oder Exposition gegenüber Temperaturen über SADT kann zu einer selbst beschleunigenden Zersetzungsreaktion unter Freisetzung

brennbarer Dämpfe führen, die selbstentzündlich sein können.

Rückzündung auf große Entfernung möglich.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Was-

sersprühnebel kühlen.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwen-

den.

Spezifische Löschmethoden : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich,

wenn dies sicher ist.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönli-

chen Schutzausrüstung befolgen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung

behandeln.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Kontakt mit nicht verträglichen Substanzen kann Zersetzung

bei oder unterhalb der SADT hervorrufen. Verschüttetes umgehend beseitigen.

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser

reinigen.

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.

Abfall getrennt von anderen Materialien halten und nicht wie-

der verwenden.

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien

anzuwenden sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Siehe technische Maßnahmen im Abschnitt "Begrenzung und

Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstun-

gen".

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Aerosolbildung vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Niemals ein Produkt in den gleichen Behälter zurückgeben,

aus dem es ursprünglich entnommen wurde.

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Einschließung ist zu vermeiden.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach der Handhabung gründlich waschen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.

Vor Verunreinigungen schützen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Von brennbaren Stoffen fernhal-

ten.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit

nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes

waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Verunreinigungen vermeiden (z. B. Rost, Staub, Asche), Zersetzungsgefahr! Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. In Übereinstimmung mit den beson-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

deren nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise : Von starken Säuren, Basen, Schwermetallsalzen und reduzie-

renden Substanzen fernhalten.

Empfohlene Lagerungstem-

peratur

5 - 20 °C

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Für weitere Angaben siehe technisches Datenblatt des Pro-

dukts.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Bis(4-tert- butylcyclohe- xyl)peroxydicarbonat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	5,87 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	16,67 mg/kg Körperge- wicht/Tag

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bis(4-tert-	Süßwasser	0,39 mg/l
butylcyclohexyl)peroxydicarbonat		
	Meerwasser	0,039 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,39 mg/l
	Süßwassersediment	4685 mg/kg
	Meeressediment	468,5 mg/kg
	Boden	936,8 mg/kg
	Abwasserkläranlage	2 mg/l

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Technische Schutzmaßnahmen

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren.

## Persönliche Schutzausrüstung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Geeignete Schutzbrille, bei Gefahr von Spritzern gegebenen-

falls auch Gesichtsschutz tragen.

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicher-

heitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Bitte befolgen Sie bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen für einen spezifischen Arbeitsplatz alle anwendbaren loka-

len/nationalen Anforderungen.

Die Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen

Handschutz

Material : Butylkautschuk

Durchbruchzeit : 480 min Handschuhdicke : 0,47 mm

Richtlinie : Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : 480 min
Handschuhdicke : 0,40 mm

Richtlinie : Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen

Anmerkungen : Die Angaben bei Durchbruchzeit/Materialstärke sind Richt-

werte! Die genaue Durchbruchzeit/Materialstärke ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor

den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Haut- und Körperschutz : Angemessene Schutzkleidung basierend auf den Angaben

zur chemischen Beständigkeit und einer Bewertung der po-

tenziellen Exposition vor Ort wählen.

Es sollte je nach durchzuführender Aufgabe zusätzliche Kleidung getragen werden (z.B. Armschützer, Schürze, Stulpenhandschuhe, Einweganzüge), um die Exposition der Hauto-

berflächne zu vermeiden. Wenn notwendig tragen:

Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit

anerkanntem Filtertyp verwenden.

Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Parti-

kel (EN 141)

Filtertyp : ABEK-Filter

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelz- : < 0 °C

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : Zersetzung: Zersetzt sich unter dem Siedepunkt.

Entzündlichkeit : Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

· ·

grenze

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

· ·

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : nicht bestimmt

Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung

(SADT)

40 °C Methode: UN-Test H.4

SADT-Temperatur der selbstbeschleunigten Zersetzung (Self

Accelerating Decomposition Temperature) Niedrigste Temperatur, bei der eine selbstbeschleunigende Zersetzung eines Stoffes in der Verpackung, wie für die Beförderung benutzt,

auftreten kann.

Viskosität

Viskosität, dynamisch : < 200 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

Dampfdruck : 23,38 hPa (20 °C)

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 1 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Organisches Peroxid

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Organisches Peroxid

Selbstentzündung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als pyrophor eingestuft.

Selbsterhitzungsfähige Stoffe : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als selbsterhitzungsfähig

eingestuft.

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

keine entzündbaren Gase.

Desensibilisierte explosive

Stoffe/Gemische

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Verunreinigungen schützen.

Kontakt mit nicht verträglichen Substanzen kann Zersetzung

Der Stoff oder das Gemisch entwickelt bei Kontakt mit Wasser

bei oder unterhalb der SADT hervorrufen.

Hitze, Flammen und Funken. Einschließung ist zu vermeiden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Beschleuniger, starke Säure und Basen, Schwermetall(salze),

Reduktionsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand und Zersetzung können reizende, ätzende, entzündbare, gesundheitsschädliche/ giftige Gase und Dämpfe entstehen.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

## Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken geringfügig toxisch.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## **Produkt:**

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursa-

chen.

#### Inhaltsstoffe:

# Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## **Produkt:**

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

reizen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

#### Inhaltsstoffe:

# Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

## Inhaltsstoffe:

#### Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Spezies : Maus

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

## Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

## Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Gentoxizität in vitro : Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 487

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Inhaltsstoffe:

# Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Effekte auf die Fötusentwick- : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

lung

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

# Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Inhaltsstoffe:

## Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Spezies : Ratte
NOAEL : 500 mg/kg
LOAEL : 1.000 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 28 d

Methode : OECD Prüfrichtlinie 407

## Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Inhaltsstoffe:

## Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Keine Daten verfügbar

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

# **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017 1.4

> mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**Weitere Information** 

**Produkt:** 

Keine Daten verfügbar Anmerkungen

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 704 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 42 mg/l Toxizität gegenüber Expositionszeit: 48 h

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Al-: EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 39 mg/l

gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Inhaltsstoffe:

### Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301B

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

# Inhaltsstoffe:

# Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxydicarbonat:

Bioakkumulation Biokonzentrationsfaktor (BCF): 2.926

Verteilungskoeffizient: nlog Pow: 8,34

Octanol/Wasser Anmerkungen: Berechnung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen

beseitigen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

ADN : UN 3119
ADR : UN 3119
RID : UN 3119

Transport nicht zulässig

IMDG : UN 3119
IATA : UN 3119

Transport nicht zulässig

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG,

TEMPERATURKONTROLLIERT

(DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT)

ADR : ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG,

TEMPERATURKONTROLLIERT

(DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT)

RID : ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG,

TEMPERATURKONTROLLIERT

Transport nicht zulässig

IMDG : ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID, TEMPERATURE

CONTROLLED

(DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)PEROXYDICARBONATE)

IATA : ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID, TEMPERATURE

CONTROLLED

Transport nicht zulässig

14.3 Transportgefahrenklassen

**ADN** : 5.2 **ADR** : 5.2

RID : Transport nicht zulässig

**IMDG** : 5.2

IATA : Transport nicht zulässig

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : P2 Nummer zur Kennzeichnung : 539

der Gefahr

Gefahrzettel : 5.2

**ADR** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : P2 Nummer zur Kennzeichnung : 539

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

der Gefahr

Gefahrzettel : 5.2 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID : Transport nicht zulässig

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 5.2 EmS Kode : F-F, S-R

IATA (Fracht) : Transport nicht zulässig
IATA (Passagier) : Transport nicht zulässig

14.5 Umweltgefahren

**ADN** 

Umweltgefährdend : nein

adr

Umweltgefährdend : nein

RID : Transport nicht zulässig

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# Zusätzliche Hinweise

Temperaturkontrollierter Transport:
Kontrolltemperatur : 30 °C
Notfalltemperatur : 35 °C

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang

cher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang sichtigt werden: XVII) sichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Nicht anwendbar

Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berück-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 28.03.2023 60000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017 1.4

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

P<sub>6</sub>b

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung

der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Menge 1 Menge 2 50 t 200 t

SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE

und ORGANISCHE

**PEROXIDE** 

#### Sonstige Vorschriften:

Gefahrgruppe nach DGUV 13 Vorschrift 13 (bisher BGV B4): IV

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

# Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI (TW) Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv TSCA (US)

gelistet

AIIC (AU) : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL (CA)

DSL- Liste

KECI (KR) : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS (PH) : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC (CN) : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H242 : Erwärmung kann Brand verursachen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Org. Perox. : Organische Peroxide

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeres verschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Techni-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# BCHPC-40-SAQ1



Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 21.02.2023 1.4 28.03.2023 600000000230 Datum der ersten Ausgabe: 01.03.2017

schen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Sonstige Angaben : Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante

Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Pro-

duktspezifikation.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurInterne technische Daten, Rohstoffdaten von den SDB, Suchergebnisse des OECD eChem Portals und der Europäi-

schen Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Org. Perox. F H242 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode
Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

BE / DE